



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport & Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Behörde für Inneres und Sport & Behörde für Wissenschaft, Forschung,
Gleichstellung und Bezirke, Johannisswall 4, 20095 Hamburg

12. August 2022

Herzlich willkommen in Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir heißen Sie in Hamburg herzlich willkommen.

Sie erhalten dieses Schreiben, da Sie als Studierende aus der Ukraine in den vergangenen Wochen in Hamburg eine Fiktionsbescheinigung für die Dauer von sechs Monaten erhalten haben. Eine solche Fiktionsbescheinigung wurde nicht-ukrainischen drittstaatsangehörigen Studierenden ausgestellt, die ihr Studium in der Ukraine infolge des Kriegsausbruchs am 24. Februar 2022 unter- oder abgebrochen haben und das bereits in der Ukraine begonnene Studium hier fortsetzen wollen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Hamburger Hochschulen arbeiten gemeinsam mit Hochdruck daran, möglichst vielen von Ihnen die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums an einer Hamburger Hochschule zu ermöglichen.

Ihre Fiktionsbescheinigung ist für sechs Monate ausgestellt worden. Damit haben Sie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung ein halbes Jahr Zeit, um die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erfüllen. Diese Voraussetzungen müssen gegenüber dem Amt für Migration nachgewiesen werden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, auf die wir Sie mit diesem Schreiben hinweisen möchten. Gleichzeitig appellieren wir herzlichst an Sie, die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebote zu nutzen.

Um einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken zu erhalten, müssen Sie zunächst einen der folgenden Nachweise erbringen:

- einen Nachweis über die **Zulassung zu einem Vollzeitstudium** an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung, oder

- einen Nachweis über den Besuch eines **studienvorbereitenden Sprachkurses**, wenn Sie zu einem Vollzeitstudium zugelassen wurden und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses gebunden ist, oder
- einen Nachweis über den Besuch **eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung**, wenn Ihre Annahme zu einem Studienkolleg oder einer vergleichbaren Einrichtung nachgewiesen ist.

Die Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen der Hochschulen ist eine Voraussetzung und wichtige Hilfestellung, falls Sie während der Gültigkeitsdauer der Fiktionsbescheinigung keine Hochschulzulassung oder Annahme zu einem Studienkolleg erhalten. Denn gemäß § 16b Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG kann Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn Sie zur Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs angenommen wurden. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass der Sprachkurs der Studienvorbereitung dient und – gegebenenfalls unter Berücksichtigung von weiteren, hierauf aufbauenden Sprachkursen – auf den Erwerb für den Hochschulbesuch ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ausgerichtet ist. Hierfür bieten die Hochschulen Sprachkurse ab Niveau B an. Die Vermittlung in Sprachkurse auf Niveau A erfolgt über die Integrationsstellen.

Ferner kann Ihnen ein Aufenthaltstitel nach § 16b Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG auch dann erteilt werden, wenn Ihnen die Zusage eines Betriebs für das Absolvieren eines (freiwilligen) studienvorbereitenden Praktikums vorliegt. Davon sind insbesondere sogenannte Vorpraktika erfasst, deren Ableistung Voraussetzung für eine Einschreibung in einen den jeweiligen Studiengang ist.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG ist, dass Sie Ihren Lebensunterhalt sichern können. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn Sie über monatliche Mittel in Höhe des derzeitigen monatlichen Bedarfes nach §§ 13 und 13a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) verfügen. Die monatliche Summe soll dabei grundsätzlich für den gesamten Zeitraum, für den die Aufenthaltserlaubnis beantragt wird, in der Regel für ein bis zwei Jahre, nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass der Aufenthaltstitel zu Studienzwecken – anders als Ihre aktuelle Fiktionsbescheinigung – nicht den Bezug von Sozialleistungen ermöglicht.

Nähere Informationen zu den oben genannten Voraussetzungen finden Sie in der Broschüre „Information for international students: Visas, residence and work permits before, during and after your studies“ der Behörde für Inneres und Sport. Diese können Sie in deutscher und in englischer Sprache hier abrufen: <https://www.hamburg.de/amtfuermigration/service/3724682/studenten/>.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne die internationalen Büros der Hochschulen, die Sie in der Anlage aufgelistet finden.

Ziel des Amtes für Migration ist es, bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer Ihrer Fiktionsbescheinigung zu prüfen, ob Sie Anspruch auf die Erteilung vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG haben – also insbesondere, ob Sie sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in Ihr Herkunftsland oder Herkunftsregion zurückkehren können. Auch der Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ermöglicht Ihnen ein Studium und zusätzlich eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Sie haben die Möglichkeit, auch andere Aufenthaltstitel zu beantragen, sofern die Ausschlussgründe nach § 19f AufenthG nicht entgegenstehen.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass die Gültigkeitsdauer der Ihnen erteilten Fiktionsbescheinigung daher regelmäßig nicht verlängert werden kann, es sei denn die

Prüfung nach § 24 AufenthG ist noch nicht abgeschlossen. Hamburg schöpft mit der sechsmonatigen Fiktionsbescheinigung seine rechtlichen Möglichkeiten vollständig aus, um Ihnen hier den Erwerb eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken zu ermöglichen. Bitte bedenken Sie, dass Ihr Antrag abgelehnt werden muss, wenn die oben beschriebenen Erteilungsvoraussetzungen nach Ablauf der sechs Monate nicht vorliegen.

Wenn Sie genauer wissen wollen, ob für Sie ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit in Hamburg in Frage kommt, können Sie sich wie folgt informieren:

Am **23. August 2022 um 10 Uhr** findet **online** via Zoom eine **Informationsveranstaltung** auf Englisch statt. Dort erfahren Sie unter anderem, welche Studienmöglichkeiten es an den Universitäten und Hochschulen in Hamburg für Sie geben könnte. Auch das Hamburg Welcome Center informiert über seine Services und stellt mögliche Alternativen zum Studium vor. **Mehr Informationen und die Anmeldung finden Sie unter diesem Link:** <https://welcome.hamburg.de/hwc-events/>.

Support and information for international prospective students

Universität Hamburg

<https://www.uni-hamburg.de/en/uhhhilft-ukraine.html>

Mail: uhhhilft-ukraine@uni-hamburg.de

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

<https://www.haw-hamburg.de/en/international/students-with-refugee-experience/>

Mail: kompetenz-kompakt@haw-hamburg.de

HafenCity Universität Hamburg - Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung

<https://www.hcu-hamburg.de/en/student-services/for-prospective-students/international-prospective-students>

Mail: studierendenservice@vw.hcu-hamburg.de

Hochschule für bildende Künste Hamburg

[HFBK: Ukrainische Kunststudierende willkommen! \(hfbk-hamburg.de\)](https://www.hfbk-hamburg.de/en/ukraine-ukrainische-kunststudierende-willkommen/)

Mail: ukraine@hfbk.hamburg.de

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

<https://www.hfmt-hamburg.de/die-hfmt/internationales/>

Mail: international@hfmt-hamburg.de

Technische Universität Hamburg

<https://www.tuhh.de/tuhh/en/international/incoming-international-students/support-for-students-scientists-from-ukraine.html>

Mail: study@tuhh.de